

Paragr. 5

Mitgliedschaft (Gliederung)

1. **Ordentliches Mitglied** (aktives Mitglied)
Ordentliches Mitglied kann werden, wer volljährig ist, die Satzung des Vereines anerkennt, im Besitz des staatlichen Fischereischeines ist und dem Vereinszweck zu dienen bereit ist
2. **Unterstützendes Mitglied** (passives Mitglied)
Unterstützendes Mitglied kann werden, wer die Fischwaid nicht aktiv ausübt, aber den in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützt.
3. **Ehrenmitglied**
Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft vorgeschlagen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das Ehrenmitglied genießt Beitragsfreiheit auf Lebenszeit und ist vom Arbeitsdienst befreit. Die Gesamtvorstandschaft kann den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme in der Vorstandschaft zuerkennen.
4. **Mitglied der Jugendgruppe**
Jugendliche, die im Besitz des gültigen staatlichen Jugendfischereischeines sind, können als Angehörige der Jugendgruppe (Jungfischer) aufgenommen werden, wenn die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Er kann bis zur Volljährigkeit Mitglied der Jugendgruppe bleiben.

Paragr. 6

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
3. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann an Bedingungen gebunden sein. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.
4. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung und Gewässerordnung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr (Besatzzuschuß) sowie sämtlicher satzungsmäßiger Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
5. Das aufgenommene Mitglied und der Verein können innerhalb eines Jahres seit Aufnahme die Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt dann unberührt

I. Rechte

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- 2) Die Mitglieder können im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der von der Gesamtvorstandschaft erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Sportfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
- 3) Die aktiven Mitglieder des Fischereivereines Röttenbach e.V. sind zugleich Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. aber nur solange sie aktive Mitglieder des Vereins sind
- 4) Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung des Vereins
 - a) Stimmrecht
 - b) das Recht, fristgerecht Anträge einzubringen
 - c) die Möglichkeit der Anfrage in Vereinsangelegenheiten.
- 5) Jugendmitglieder haben Stimmrecht nur innerhalb der Jugendgruppe

II. Pflichten

- 1) Für das Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern sind außer der Satzung die Gewässerordnung und die vom Vorsitzenden und der Vorstandschaft getroffenen Sonderbestimmungen maßgebend, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen. Den im Vereinsinteresse getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden hat jedes Mitglied unbedingt Folge zu leisten.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstandschaft zu Verfügung zu stellen.
- 3) Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine neue Anschrift dem Verein unverzüglich zu melden.
- 5) **Insbesondere**
 - a) Die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
 - b) Über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten.
 - c) Die beschlossenen Beiträge und sonstige Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Wer trotz schriftlicher (eingeschriebener) Mahnung mit diesen Zahlungsverpflichtungen grundlos länger als 2 Monate im Verzug ist, scheidet aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitgliedes werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
 - d) Kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben das der Verein zu pachten beabsichtigt. Dies gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins. Vor privaten Pacht- oder Kaufvorhaben von Gewässern, die Vorstandschaft zu unterrichten.
 - e) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der entsprechenden Aufforderung zum Arbeitsdienst Folge zu leisten. Im Falle der Verhinderung kann von dem aufgeforderten Mitglied ein Ersatzmann gestellt werden.
Mitglieder, die der Aufforderung nicht nachkommen, zahlen für jeden nicht geleisteten Arbeitsdienst die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gebühr

- an den Verein. Befreit von der Arbeitspflicht sind Invaliden, körperlich behinderte und Mitglieder ab 65 Jahren. Kann aus zwingenden Gründen der Aufforderung zum Arbeitsdienst nicht nachgekommen werden, ist eine schriftliche Entschuldigung umgehend an die Vorstandschaft zu richten.
- f) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Paragr. 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch Austritt, er kann jeweils zum 30.09. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden.
2. Durch Tod oder, falls das Mitglied eine Juristische Person ist, durch deren Auflösung. Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitgliedes fällig gewesen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
3. Durch Ausschließung, der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es
 - b) durch bewusst falsch gemachte Angaben die Aufnahme im Verein erschlichen hat.
 - c) sich große Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Satzungs- und Gewässerordnung zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat.
 - d) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als 2 Monate im Verzug ist.
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - f) sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Grund und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichten Fällen, auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden

- a) Verweis mit oder ohne Auflagen
- b) Geldbuße
- c) Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern auf bestimmte Zeit

Gegen den Beschluss der Gesamtvorstandschaft ist Berufung an den Ehrenrat binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet in letzter Vereinsinstanz. Das endgültig ausgeschlossene Mitglied hat binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt der Ausschlussmitteilung sämtliche vom Verein an ihn ausgehändigte Ausweise zurückzugeben.

Paragr. 9

Organe des Vereins

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, er ist Vorstand im Sinne des §26 GB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertreterbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. §26 Vorstand
(Auszug aus dem BGB) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

2. **Gesamtvorstandschaft** (Verwaltung)

Die Gesamtvorstandschaft besteht aus dem:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schriftführer

Kassier

1. Gewässerwart

2. Gewässerwart

Jugendwart

und den Ausschussmitgliedern

(pro 40 Mitglieder mindestens 1 Ausschussmitglied)

Die Gesamtvorstandschaft bleibt im Amt, bis eine neue Gesamtvorstandschaft ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines geeigneten Ersatzmannes durch den 1.

Vorsitzenden bis zur fälligen Neuwahl (Dauer der Amtsperiode)

Der Gesamtvorstand (Verwaltung) beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten

... Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern

... Prüfung des Jahresberichtes

... Beratung und Erstellung des Haushaltsvorschlages

... Erlass einer Geschäfts-, Beitrags-, Angel-, und Jugendordnung sowie sonstiger notwendiger Vereinsordnungen

... Vorschlag von Ehrenmitgliedern, Auszeichnungen von Mitgliedern

... Bildung von Kommissionen und Ausschüssen

... Bestellung der Vertreter in den übergeordneten Dachverbänden

... Die Vorstandschaft berät den 1. und 2. Vorsitzenden

Die Gesamtvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. **Mitgliederversammlung**

1) Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1 Quartales eines Kalenderjahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.

2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.

3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Revisionsberichtes

b) Entlastung der Vorstandschaft

c) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen sowie sonstiger Leistungen (z.B. - Arbeitsdienstentgelt).

d) Wahl der Gesamtvorstandschaft sowie der Revisoren und des Ehrenrates.

- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Diese bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 6. Für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird ein Wahlausschuss von 3 Mitgliedern von der Versammlung bestellt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird jeweils in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter geheimer Wahlgang notwendig. Bei erneuter Stimmgleichheit wird der Wahlgang so lange durchgeführt, bis eine Stimmenmehrheit erzielt worden ist. Die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
 7. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 8. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge zu Mitgliederversammlungen werden nur behandelt und entschieden, wenn sie von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen werden.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Paragr. 10

Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Kassier. Alle Zahlungen sind durch den Kassier anzuweisen. Im Falle der Verhinderung des Kassiers erfolgt die Zahlungsanweisung durch den 1. Vorsitzenden. Hat der Kassier Zweifel an der Berechtigung einer Zahlungsanweisung, so kann er die Zahlung zurückhalten und die nächste Vorstandssitzung anrufen. Die Kasse ist jährlich durch den Kassier abzuschließen und den gewählten Revisoren zur Kassenprüfung vorzulegen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Die 2 Revisoren werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederbestellung ist nicht zulässig. Die Festsetzung von Beträgen (Spesen usw.) der vom Verein mit der Durchführung von Aufgaben betrauten Personen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie sind der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Paragr. 11

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden des Ehrenrates, zwei ständigen Beisitzern und zwei Ersatzmännern. Ihre Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Der Ehrenrat entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern. Der Ehrenrat ist für die Erfüllung seiner Aufgaben vom Vereinsvorstand unabhängig. Es dürfen ihm nur ordentliche Vereinsmitglieder angehören, die nicht zugleich ein Vorstandamt bekleiden.

Der Ehrenrat kann aufgerufen werden:

... Im Falle der Berufung über ein Ausschlussverfahren nach Paragr. 8 der Satzung
... wenn sonstige Maßregelungen des Vorsitzenden gegen ein Mitglied diesem nicht gerechtfertigt erscheinen (Paragr. 8 der Satzung).

Bei Anrufung des Ehrenrates sind ihm ohne Einschränkung alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem Antragsteller und dem Gesamtvorstand ist rechtliches Gehör zu gewähren, gegebenenfalls sind Zeugen nochmals zu hören. Ist die Anrufung gemäß Paragr. 8 erfolgt, so gibt der Ehrenrat seine Entscheidung mit seiner

Begründung dem Gesamtvorstand bekannt. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

Paragr. 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit Paragr. 9/3 entsprechend. Die Löschung im Vereinsregister ist nach erfolgter Auflösung sofort beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Paragr. 13

Beschlussbestimmungen

Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Vorstandschaft. Vorstehende Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.01.2019 mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

Röttenbach, 25. Januar 2019